



---

## Kurzinformation

### Kompetenz des Bundestages für Absichtserklärungen in internationalen Vereinbarungen

---

Ein Abkommen zwischen dem Bundestag und dem Parlament eines Nachbarstaates könnte folgende Klausel enthalten:

„Der Deutsche Bundestag und [das Parlament des Nachbarstaates] fördern die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und unterstützen Maßnahmen, die die Exekutive dazu ermächtigen, für einzelne Fälle Ausnahmen von rechtlichen Normen zu ermöglichen, wenn rechtliche Hindernisse für die Durchführung eines gemeinsamen grenzüberschreitenden Projekts nicht auf anderem Weg überwunden werden können.“

Es stellt sich die Frage, „ob verfassungsrechtliche Bedenken bestehen, eine solche Kompetenz in dieser Formulierung zur Normabweichung an die Exekutive seitens des Bundestages im Abkommen zu verankern.“

Der Bundestag hat keine Kompetenz, bindende völkerrechtliche Verträge abzuschließen (vgl. Art. 59 Grundgesetz – GG). Gleichwohl ist es dem Bundestag unbenommen, Absichtserklärungen in völkerrechtlich unverbindlichen Übereinkünften mit einem anderen Parlament abzugeben.

Vorgenannte Klausel könnte auch Gegenstand eines bindenden völkerrechtlichen Vertrages sein. Nach der Ratifikation stünde dieses Abkommen im Range eines einfachen Gesetzes. Auch in diesem Fall bestünden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Klausel in ihrer allgemein gehaltenen Form. Nach dem GG hat der Bundestag die Kompetenz, die „Exekutive zu ermächtigen“ oder deren „Maßnahmen zu unterstützen“ (z. B. über Gesetze, Art. 70 ff. GG). Daher „verankert“ diese Klausel keine „Kompetenz“ des Bundestages, sondern stützt sich auf dessen bereits bestehende Kompetenz.

Zu den verfassungsrechtlichen Grenzen von Normabweichungen im Einzelfall („Experimentierklauseln“) siehe WD 3 - 3000 - 259/18.

\* \* \*